

An die
 Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau
 Hauptplatz 23
 2410 Hainburg a. d. Donau

STADTGEMEINDE HAINBURG/D.
 BUNDESGEBÜHR entrichtet
 EUR 14,30

Juxte Nr.:

Datum:

Unterschrift:

Antrag für eine BEWOHNER-PARKKARTE

Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs. 4 StVO

Name:

Adresse:

Kfz-Kennzeichen:

Ich beantrage eine Ausnahmebewilligung für das Bewohnerparken in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Hainburg a. d. Donau

- für ein halbes Jahr
 - für ein Jahr
 - für zwei Jahre
- bitte Zutreffendes ankreuzen!

Ich erkläre, dass ich an meinem Wohnort keine private Abstellmöglichkeit (Garage, Stellplatz im Hof, etc.) zur Verfügung habe und der Name und die Adresse im Zulassungsschein mit der oben angeführten Adresse übereinstimmen.

Ich begründe mein über das übliche Maß hinausgehende Bedürfnis, in unmittelbarer Nähe meines Wohnsitzes zu parken wie folgt:

.....

.....

.....

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

.....

Datum Unterschrift

Beilage: Kopie des Zulassungsscheines

Kostenaufstellung für 1/2 Jahr

Bundesstempelgeb.	€ 14,30
Verwaltungsabgabe	€ 32,00
1/2-Jahresgebühr	€ 125,00
Summe	€ 171,30

Kostenaufstellung für 1 Jahr

Bundesstempelgeb.	€ 14,30
Verwaltungsabgabe	€ 32,00
Jahresgebühr	€ 250,00
Summe	€ 296,30

Kostenaufstellung für 2 Jahre

Bundesstempelgeb.	€ 14,30
Verwaltungsabgabe	€ 32,00
2-Jahresgebühr	€ 500,00
Summe	€ 546,30

Erläuterungen siehe Rückseite

Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

§ 43 Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise

- (2a) 1. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden – nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.
2. Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg gemäß § 45 Abs. 4 a beantragen können.

Ausnahmen in Einzelfällen

§ 45. Ausnahmen in Einzelfällen

- (4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und
1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagen ist, oder
 2. nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- (4a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und
1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagen ist, oder nachweislich einen arbeitgebereigenen Kraftwagen beruflich benützt und
 2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung im Interesse der Nahversorgung liegt.